

<p>fed. Senator/-in: S 3 - Jugend, Soziales, Gesundheit und Schule</p> <p>Federführendes Amt: Senatsbereich 3 Jugend, Soziales, Gesundheit und Schule</p>	<p>Beteiligt:</p>
---	-------------------

**Arbeitsgelegenheiten für Asylbewerber etablieren**

Geplante Beratungsfolge:

Datum	Gremium	Zuständigkeit
10.04.2024	Ausschuss für Soziales, Gesundheit und Migration	Kenntnisnahme
17.04.2024	Bürgerschaft	Kenntnisnahme

**Sachverhalt:**

- 1. Arbeitsgelegenheiten nach § 5 Absatz 1 Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) für Leistungsberechtigte geschaffen werden können. Hierbei sollen die sozialen Träger der Gemeinschaftsunterkünfte einbezogen werden.**

Bereits seit Jahren werden durch die Trägerinnen und Träger der Gemeinschaftsunterkünfte Arbeitsgelegenheiten innerhalb der Einrichtung angeboten. Dabei werden insbesondere ergänzende Maßnahmen zur Aufrechterhaltung von Ordnung und Sauberkeit umgesetzt. Das Prinzip der Freiwilligkeit findet Anwendung.

- 2. Ein Arbeitsgelegenheitspool als Hilfestellung für Maßnahmenanbieter unter Einbeziehung der Vertreter der freien Wirtschaft wie bspw. die IHK und die Handwerkskammer entwickelt werden kann.**

In der Vergangenheit haben sich Maßnahmen, die als zusätzlich und freiwillig gelten können nur schwer gemeinsam definieren lassen. Vergabefähige Leistungen sind für die Arbeitsgelegenheiten auszuschließen, da nicht in das Marktgeschehen eingegriffen werden soll. Seitens der Verwaltung besteht nicht die Erwartung in relevantem Umfang Arbeitsgelegenheiten zu finden, so dass ein solcher Aufwand zu rechtfertigen wäre.

- 3. Mögliche finanzielle Folgen für die Koordination der Arbeitsangelegenheiten für die Hanse- und Universitätsstadt Rostock entstehen können. Hierbei ist zudem zu prüfen, welche Refinanzierungsmöglichkeiten durch Bund und Land bestehen.**

Für eine Stelle zur Koordinierung ist wenigstens eine EG08 TVÖD anzusetzen. Hinzu kommen jedoch erhöhte Belastungen des Bereiches Leistungsgewährung, die abhängig von der Anzahl der Personen sind, die zur Arbeit aufgefordert würden. Eine Erstattung des Aufwandes lässt sich bei aktueller Rechtslage nicht erwarten.

Die Verwaltung empfiehlt die Ablehnung des Antrages. Der erforderliche Verwaltungsmehraufwand ist unverhältnismäßig. Vielmehr wird dafür plädiert, die Zugänge zur regulären Erwerbsarbeit deutlich zu erleichtern. Hierbei würde eine massive Entlastung der Systeme zur sozialen Sicherung eintreten und darüber hinaus der zunehmende Mangel an Mitarbeitenden in Unternehmen und Einrichtungen gedämpft werden.

Steffen Bockhahn

**Anlagen**

Keine